



## **ORDNUNG**

**für die Erhebung personenbezogener Daten  
von Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie  
Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder  
Arbeitsverhältnis zu ihr stehen**

(gemäß § 17 Absatz 1 NHG)

Beschluss des Senats in der 95. Sitzung am 19.01.2005  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2005 vom 18.02.2005, S. 3

geändert in der 117. Sitzung des Senats 26.11.2008  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 855

**INHALT:**

---

§ 1	Allgemeines.....	3
§ 2	Zulassung.....	3
§ 3	Einschreibung .....	4
§ 4	Rückmeldung .....	5
§ 5	Beurlaubung.....	5
§ 6	Exmatrikulation.....	5
§ 7	Teilnahme an Lehrveranstaltungen .....	5
§ 8	Gasthörerinnen/ Gasthörer .....	5
§ 9	Studienausweis/ Immatrikulationsbescheinigung .....	6
§ 10	Änderung persönlicher Daten .....	6
§ 11	Prüfungsverwaltung .....	6
§ 12	Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen .....	7
§ 13	Personenbezogene Merkmale.....	7
§ 14	Übermittlung von Daten .....	7
§ 15	In-Kraft-Treten.....	8

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Universität kann von Studienbewerberinnen/ Studienbewerbern und von Mitgliedern sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, diejenigen personenbezogenen Daten erheben, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzungen von Hochschuleinrichtungen sowie Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern erforderlich und hier festgelegt sind.
- (2) Die Universität darf diese personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 3 und § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) verwenden.
- (3) Rechtsgrundlagen für den Erlass dieser Satzung und für die Verarbeitung der Daten gemäß Absatz 1 ist das Hochschulstatistikgesetz, das NHG, insbesondere § 17 Absatz 1 NHG, das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz, die Niedersächsische Hochschulvergabeverordnung, die BAföG-Teilerlassverordnung, die Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück, die Prüfungs- und Promotionsordnungen der Universität Osnabrück und die für die Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen bzw. Studentenschaftsorganen geltenden Bestimmungen.
- (4) <sup>1</sup>Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen die nach Absatz 1 erhobenen Daten nur im Rahmen der Rechtsgrundlagen der Absätze 2 und 3 verarbeiten oder sonst nutzen. <sup>2</sup>Sie haben diese Daten nach der jeweiligen Zweckbestimmung gesondert zu speichern oder auf andere Weise die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherzustellen.
- (5) <sup>1</sup>Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück nicht mehr erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen zur weiteren Speicherung mehr bestehen. <sup>2</sup>Ist die Löschung einzelner Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten nicht mehr verarbeitet oder sonst genutzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Die Organe und Dienststellen der Universität Osnabrück dürfen nur die zur Erfüllung ihrer eigenen oder der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten erheben. <sup>2</sup>Zur Vermeidung von Doppelerhebungen, zur Aktualisierung sowie ferner zur Durchführung des Hochschulstatistikgesetzes sind universitätsinterne Datenverknüpfungen zulässig.

## § 2 Zulassung

- (1) Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Zulassung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:
  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Geburtsort,
  4. Geburtsdatum,
  5. Geschlecht,
  6. Anschrift(en),
  7. Telefonnummer,
  8. ggf. E-Mail-Adresse,
  9. Staatsangehörigkeit,
  10. Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen
    - a) Studienqualifikation (Art, Durchschnittsnote, Datum, Land und Kreis der Ausfertigung),
    - b) weitere Auswahlkriterien gemäß dem Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetz,
  11. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss,

12. Zeiten und/ oder Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen und im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes,
  13. Angaben über abgeleistete Dienste und vergleichbare Verpflichtungen nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung,
  14. Dauer einer Berufsausbildung,
  15. Zeitpunkt eines Berufsabschlusses,
  16. Zeiten einer Berufstätigkeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung,
  17. Gründe und Umfang bei Antrag auf Verbesserung von Durchschnittsnote oder Wartezeit,
  18. besondere persönliche soziale und familiäre Gründe nach § 8 der Hochschulvergabeverordnung (außergewöhnliche Härte),
  19. Ergebnis des Erststudiums und Gründe für das Zweitstudium nach § 10 der Hochschulvergabeverordnung,
  20. maßgebliche Gründe für die Studienortwahl nach § 18 der Hochschulvergabeverordnung.
- (2) Die Daten und Angaben werden nach dem rechtskräftigen Abschluss aller Zulassungsverfahren gelöscht.

### § 3 Einschreibung

Die Universität erhebt von der Studienbewerberin oder von dem Studienbewerber für die Einschreibung folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Daten nach § 2 Ziffern 1 bis 11,
2. Hörerinnenstatus, Hörerstatus,
3. Studientyp,
4. Erst-/ Letztimmatrikulation,
5. Auslandsstudium,
6. Hochschulsemester,
7. Fachsemester,
8. abgelegte Zwischenprüfung/ Vorexamen,
9. Fachbereichszugehörigkeit,
10. bei Studienortwechsel der Nachweis über ein früheres/derzeitiges Studium mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung,
11. berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums,
12. einen Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
13. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, Semesterticket und Verwaltungsbeitrag, ggf. Langzeitgebühr,
14. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere
  - a) Ausschluss vom Studium und
  - b) Verlust des Prüfungsanspruchs,
15. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis, dass ausreichende deutsche Sprachkenntnisse bestehen,
16. Zeiten und/ oder Abschluss eines Studiums an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes.

## § 4 Rückmeldung

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. Im Antrag auf die Rückmeldung erhebt die Universität folgende personenbezogenen Daten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. einen Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, Semesterticket und Verwaltungsbeitrag,
4. Umstände, die einer Einschreibung entgegenstehen können, insbesondere,
  - a) Ausschluss vom Studium und,
  - b) Verlust des Prüfungsanspruchs.

## § 5 Beurlaubung

<sup>1</sup>Studierende sind verpflichtet, die für die Beurlaubung vom Studium maßgeblichen Gründe anzugeben und nachzuweisen. <sup>2</sup>Bei dem Verfahren zur Beurlaubung verarbeitet die Universität die bisher für die Einschreibung gespeicherten Daten. <sup>3</sup>Darüber hinaus werden Grund, Semester und Dauer der Beurlaubung gespeichert.

## § 6 Exmatrikulation

Für die Exmatrikulation verarbeitet die Universität die bisher gespeicherten Daten sowie den Grund, das Datum und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation.

## § 7 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen verarbeitet die Universität Osnabrück die bisher gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffern 1 – 9.

## § 8 Gasthörerinnen/ Gasthörer

Die Universität erhebt von der Gasthörerin oder von dem Gasthörer für die Aufnahme in das Gasthörer-/Gasthörerinnenverzeichnis folgende personenbezogenen Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geschlecht,
5. Anschrift,
6. Staatsangehörigkeit,
7. gewünschte Lehrveranstaltungen,
8. ggf. Einschreibung an einer anderen Hochschule
9. das Semester, zu dem Lehrveranstaltungen belegt werden,
10. Anzahl der Semesterwochenstunden.

## **§ 9 Studienausweis/ Immatrikulationsbescheinigung**

Der Studienausweis bzw. die Immatrikulationsbescheinigung kann folgende personenbezogenen Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. erstmalige Einschreibung (nur Immatrikulationsbescheinigung),
6. Studiengang, Fachsemester,
7. angestrebter Studienabschluss.

## **§ 10 Änderung persönlicher Daten**

- (1) Die Mitglieder sowie Angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, sind verpflichtet, der Universität unverzüglich die Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer und der Staatsangehörigkeit mitzuteilen.
- (2) Die Universität ist berechtigt, diese Angaben zu verarbeiten.

## **§ 11 Prüfungsverwaltung**

- (1) Im Prüfungsverfahren verarbeitet die Universität die gespeicherten Daten gemäß § 3 Ziffer 1 – 9 sowie deren Änderungen gemäß § 10.
- (2) Bei der Meldung zur Prüfung sind von den Studierenden, soweit erforderlich, außer den nach den prüfungsrechtlichen Ordnungen erforderlichen Angaben folgende Angaben zu machen bzw. nachstehende Unterlagen vorzulegen:
  1. Nachweise über Praktika,
  2. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
  3. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
  4. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
  5. Prüfungsfächer,
  6. Prüferin/ Prüfer,
  7. BAföG-Empfang, Förderungsnummer.
- (3) Bei der Abwicklung der Prüfung verarbeitet die Universität zusätzlich zu den nach den Absätzen 1 und 2 erfassten Daten:
  1. Prüfungsergebnisse,
  2. ggf. Nachweise für versäumte Prüfungen oder Rücktritte,
  3. Abschlussdatum (Datum des Abschlusses des letzten Prüfungsteils).

## § 12 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen

- (1) Für die Kontaktpflege mit ehemaligen Studierenden werden von den gespeicherten Daten folgende Daten weiterhin verarbeitet:
  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. Geburtsdatum,
  4. Geschlecht,
  5. Anschrift(en),
  6. E-Mail-Adresse(n),
  7. Telefonnummer(n),
  8. Studiengang und -abschluss,
  9. Semester der Exmatrikulation,
  10. Semester des Studienanfanges.
- (2) Für die Kontaktpflege mit allen übrigen ehemaligen Hochschulmitgliedern und -angehörigen der Universität Osnabrück, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 13 Personenbezogene Merkmale

Für die Verwaltung der personenbezogenen Daten können folgende Merkmale/ Kennzeichen gebildet werden:

1. Identitätsnummer (Bewerbernummer, Matrikelnummer, Gasthörenernummer usw.),
2. Hochschulnummer,
3. Semester,
4. Prüfungsnummer,
5. Verwaltungskennzeichen
  - a) Ersteinschreibung,
  - b) Neueinschreibung,
  - c) Rückmeldung,
  - d) Beurlaubung,
- e) Exmatrikulation,
6. Beiträge gemäß Beitragsordnung der Studentenschaft bzw. Studentenwerksbeitragsverordnung,
7. Krankenversicherungsnachweis/ -befreiung.

## § 14 Übermittlung von Daten

- (1) <sup>1</sup>Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt nur, soweit es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Hochschule oder der anderen öffentlichen Stelle (insbesondere Studentenwerk Osnabrück, Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Justizbehörden) vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ansonsten gilt § 11 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

- (2) Ist die Übermittlung vorgeschrieben und hat die andere öffentliche Stelle selbst die rechtliche Möglichkeit, die von ihr benötigten Daten bei der oder dem Betroffenen zu erheben, so erfolgt die Übermittlung in der Regel nur, wenn die andere öffentliche Stelle die Daten nach Art der Aufgabe, zu der die Daten erforderlich sind, bei der oder dem Betroffenen **nur** mit unzumutbar hohem Aufwand erheben kann.
- (3) <sup>1</sup>Es erfolgt grundsätzlich keine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereiches. <sup>2</sup>Eine solche Übermittlung ist nur im Rahmen des § 13 NDSG zulässig.
- (4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück vor der Übermittlung zu beteiligen.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die „Datenerhebungsordnung (Teil I: Studenten- und Prüfungsstatistik)“ i.d.F.d.Bek. v. 31.10.1992 (AMBl. 3/1992, S. 24) außer Kraft.